

33. Wie erfüllt nach Erledigung des Sicherungszwecks der gesicherte Gläubiger (Fiduziar) seine Pflicht zur Rückgewähr, wenn ihm zur Sicherung seiner Forderung eine Grundschuld in der Weise übertragen worden war, daß er die Abtretungserklärung von dem Gläubiger der Grundschuld, den Grundschuldbrief aber von einem Dritten empfangen hatte, dem daran von dem Grundschuldgläubiger ein Zurückbehaltungsrecht bestellt war?

RGB. §§ 1154, 1192 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1935 i. S. Stadtparkasse R. (Bekl.)
w. B. (Kl.). V 431/34.

I. Landgericht Duisburg-Hamborn.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Laut schriftlichen Vertrags vom 10. Januar 1926 bekannte der Kläger als Inhaber und Geschäftsführer der Firma B. u. Co. GmbH., seinem Schwager A., dem Streitgehilfen der Beklagten, aus Darlehen die Summe von 10000 RM. schuldig geworden zu sein, worauf vom 1. Januar 1926 ab 12% Zinsen sowie eine festvereinbarte monatliche Gewinmbeteiligung von 200 RM. gezahlt werden sollten. Unstreitig waren auf diese Darlehenssumme 6500 RM. von A. bereits bar gezahlt; weitere 1000 RM. wurden durch Verrechnung mit drei

der vereinbarten Monatsraten gewährt; die letzten 2500 RM. beschaffte A. dadurch, daß er bei der Beklagten zwei Wechsel über je 1250 RM. diskontierte, die ein gewisser K. ausgestellt, die B. u. Co. GmbH. akzeptiert und er selbst als Indossant gezeichnet hatte. Sicherheit wurde der Beklagten dadurch bestellt, daß A. ihr einen Grundschuldbrief über 7500 RM. aushändigte, den er seinerseits vom Kläger als Sicherheit empfangen hatte, und daß der Kläger ihr die Grundschuld selbst abtrat, die für ihn auf seinem Grundstück in M. eingetragen war.

Diese Grundschuld von 7500 RM. bildet den Gegenstand des vorliegenden Streites. Nach Erledigung der Wechselschuld hat die Beklagte den Grundschuldbrief auf Verlangen von A. an diesen herausgegeben, ohne ihm jedoch die Abtretung der Grundschuld zu erklären. Der Kläger aber verlangt, daß die Beklagte ihm die Grundschuld zurückgewähre. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Rückübertragung der Grundschuld und Herausgabe des Briefes an ihn. Vom Landgericht abgewiesen, ist er beim Berufungsgericht mit diesen Anträgen durchgebrungen. Auf die Revision der Beklagten wurde der Kläger mit seinem Verlangen der Herausgabe des Grundschuldbriefes an ihn abgewiesen und die Beklagte nur verurteilt, ihm Abtretungserklärung über die Grundschuld zu erteilen.

Gründe:

Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hatte an dem Grundschuldbrief, der nicht selbständig Gegenstand dinglicher Rechte sein konnte (RGZ. Bd. 66 S. 26), zu Gunsten des Streitgehilfen der Beklagten ein diesem zu seiner Sicherung vom Kläger vertragsmäßig bestelltes, schuldrechtliches und daher nur persönlich unter den Vertragsschließenden wirksames Zurückbehaltungsrecht bestanden. Es ergab sich die Frage, welche Veränderung in dieser Rechtslage dadurch eingetreten war, daß im Einverständnis zwischen den beiden Schwägern, dem Kläger und dem Streitgehilfen der Beklagten, die Grundschuld zur Sicherung der Beklagten wegen ihrer Forderungen aus der Diskontierung (dem Ankauf) der beiden Wechsel von je 1250 RM. verwandt und daß zu diesem Zwecke der Beklagten der Grundschuldbrief vom Streitgehilfen ausgehändigt, vom Kläger aber die Abtretungserklärung erteilt wurde, so daß nunmehr insolge

Zusammentreffens der beiden Erfordernisse des § 1154 (in Verbindung mit § 1192 Abs. 1) BGB. die Beklagte die Grundschuld als Fiduziargläubigerin erwarb.

Es unterliegt in dieser Hinsicht zunächst keinem Zweifel, daß ein Fortbestand des persönlichen Zurückbehaltungsrechts des Streitgehilfen an dem Grundschuldbrief mit dem Grundschuldbrief der Beklagten, die nach außen hin volles Gläubigerrecht erhielt, nicht vereinbar war. Das ergibt sich sowohl von der Seite der Beklagten her, deren Rechtserberwerb eine Fortdauer des bisher bestehenden Zurückbehaltungsrechts des Streitgehilfen ausschloß, wie auch vom Standpunkt des Streitgehilfen aus, dessen schulrechtliches, nur im Verhältnis zum Kläger wirksames Zurückbehaltungsrecht mit der Aufgabe des Besitzes an dem Grundschuldbrief nach der Natur der Sache notwendigerweise erlosch.

Daraus, daß die Grundschuld unstreitig bisher dem Kläger gehört hatte und von diesem, obgleich unter Mitwirkung des Streitgehilfen, auf die Beklagte übertragen worden war, ergab sich weiter, daß grundsätzlich aus der Erledigung des Sicherungszwecks für die Beklagte die Verpflichtung erwuchs, die Grundschuld auf denjenigen zurückzuübertragen, von dem sie sie empfangen hatte, d. h. auf den Kläger. Eine solche Rückübertragung konnte aber nach der schon genannten Vorschrift des § 1154 BGB. nicht durch die bloße Erteilung einer (schriftlichen) Wiederabtretungserklärung geschehen, erforderte vielmehr auch die Übergabe des Grundschuldbriefes an den Abtretungsempfänger und konnte daher durch eine Aushändigung des Briefes an den Streitgehilfen, wie sie tatsächlich erfolgt ist, nur dann wirksam erreicht werden, wenn die Ausantwortung an den Streitgehilfen als den befugten Vertreter des Klägers für dessen Rechnung geschehen durfte. Dies hat das Berufungsgericht verneint, und nach zwei Richtungen konnte den dagegen erhobenen Angriffen kein Erfolg zuerkannt werden. Auch versagt die Revisionsrüge, die sich gegen die Annahme eines durch die Sicherungsübertragung der Grundschuld begründeten Treuhandverhältnisses richtet. Aber unter diesem dritten Gesichtspunkt nötigte gerade die folgerichtige Durchführung des eigenen Standpunktes des Berufungsrichters zur Abänderung der Vorentscheidung.

Die Berechtigung der Rückgabe des Grundschuldbriefes an den Streitgehilfen hatten dieser und die Beklagte u. a. auch darauf

gegründet, daß der Streitgehilfe den Grundschuldbrief an die Beklagte nur unter der Bedingung der späteren Rückgabe an ihn, nicht an den Kläger, ausgeantwortet habe, weshalb schon diese Maßgabe die Herausgabe an den Streitgehilfen rechtfertige und die Beklagte entlaste. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit eine solche, ohne Wissen des Klägers gestellte und übernommene Bedingung diesem gegenüber Geltung und Anerkennung zu beanspruchen vermöchte. Denn der Beweis einer solchen Bedingung, den der Berufsungsrichter rechtlich zutreffend vom Streitgehilfen oder der Beklagten als den für die besondere Sachlage Beweispflichtigen forderte, ist in eingehender tatsächlicher Würdigung der Vorgänge für nicht geführt erachtet worden, ohne daß sich hiergegen rechtliche Bedenken ergeben.

Auch die rechtliche Möglichkeit, daß sich aus dem Gesamtschuldverhältnis des Streitgehilfen und des Klägers in Ansehung der Wechselsforderungen der Beklagten nach § 426 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit den §§ 401, 412 das. ein Anspruch des Streitgehilfen auf Abtretung der für die Beklagte in Gestalt der Grundschuld bestellten Sicherheit ergeben könnte (vgl. RGZ. Bd. 89 S. 195, Bd. 91 S. 279; RGRKomm.z.BGB. § 401 Erl. 1 S. 644), hat das Berufsungsgericht erwogen. Es ist aber rechtlich bedenkenfrei zur Verneinung eines solchen Anspruchs deshalb gelangt, weil im Innenverhältnis zwischen dem Kläger und dem Streitgehilfen die Wechselschuld bei der Beklagten ausschließlich eine Schuld des Streitgehilfen gewesen sei, der mit dem Erlöse aus der Diskontierung der Wechsel nur seine vertragmäßige Verbindlichkeit zur Einzahlung der restlichen 2500 RM. aus dem Darlehnsvertrag vom 10. Januar 1926 erfüllt habe. Bestand aber hiernach kein Ausgleichsanspruch des Streitgehilfen nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB. gegen die B. u. Co. GmbH., so konnte ohne weiteres zu Gunsten des Streitgehilfen davon ausgegangen werden, daß die Zahlungen, mit denen die B. u. Co. GmbH. die Wechselschuld tilgte, für seine Rechnung, nämlich durch Verrechnung mit den ihm nach dem Vertrag vom 10. Januar 1926 seitens der B. u. Co. GmbH. geschuldeten Zins- und Gewinnbeteiligungsraten erfolgten, ohne daß sich doch daraus ein Anspruch im Sinne der §§ 401, 412 BGB. auf Übertragung der bestellten Sicherheit auf den befriedigenden Gesamtschuldner herleiten ließ.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß durch die Sicherungsabtretung der Grundschuld an die Beklagte ein Treuhandverhältnis (fiducia) begründet war, welches die Empfängerin nach der (unstreitigen) Erledigung des Sicherungszwecks zur Rückgewähr des Sicherungsmittels verpflichtete. Die Vereinbarungen, welche die Revision nach dieser Richtung im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten vermißt, ergaben sich schlüssig und ausreichend aus den Umständen, insbesondere dem bloßen Sicherungszweck der Übertragung, von selbst. Aber die grundsätzlich richtige eigene Auffassung hätte das Berufungsgericht nicht übersehen lassen dürfen, daß an der Bestellung der Sicherheit auch der Streitgehilfe maßgeblich mitbeteiligt war. Denn er befand sich — und zwar kraft ihm vom Kläger bestellten Zurückbehaltungsrechts — im unmittelbaren Besitze des Grundschuldbriefes, ohne dessen Übergabe an die Beklagte der Erfolg der Sicherheitsbestellung nicht erreicht werden konnte. War es also zwar rechtlich bedenkenfrei, wenn der Berufsungsrichter von der Schaffung eines Treuhandverhältnisses durch die Sicherungsabtretung der Grundschuld von 7500 RM. an die Beklagte ausging, so entbehrte es doch der Begründung und der Folgerichtigkeit, wenn er den Streitgehilfen von der Beteiligung an diesem Treuhandverhältnis ausschloß und ein solches nur als zweiseitig zwischen dem Kläger und der Beklagten entstanden anerkennen wollte. Die folgerichtige Durchführung seiner Betrachtung mußte ihn vielmehr in Beachtung des Umstandes, daß der Streitgehilfe nach der besonderen Lage des Falles durch die Hergabe des Grundschuldbriefes zur Bestellung der Sicherheit wesentlich mitgewirkt hatte und hatte mitwirken müssen, zur Erstreckung des Treuhandverhältnisses auf den Streitgehilfen und zu der Anerkennung führen, daß auch der Streitgehilfe Treugeber der Beklagten war und als solcher Anspruch hatte, bei der Auflösung des Treuhandverhältnisses nach Erledigung des Sicherungszwecks berücksichtigt zu werden. Die Möglichkeit einer Vereinbarung zu Dritt hat der Berufsungsrichter zwar in Erwägung gezogen, eine solche aber nicht feststellen zu können gemeint, indem er darlegt, von einer solchen Vereinbarung habe weder der Streitgehilfe als Zeuge etwas gesagt, noch sei sonst im ganzen Rechtsstreit davon die Rede gewesen, daß der Kläger mit den anderen beiden Beteiligten ausgemacht hätte, es solle im Falle der Tilgung der Forderung

der Beklagten die Grundschuld oder auch nur der Grundschuldbrief an den Streitgehilfen gelangen. Hierbei ist aber rechtlich fehlsam außer Betracht gelassen, daß dieselbe Anerkennung einer Treuhandverpflichtung, welche für die Beklagte die Pflicht zur Rückabtretung der Grundschuld an den Kläger begründete und sich aus den Umständen, insbesondere dem bloßen Sicherungszweck der Übertragung, ohne weiteres ergab, auch die Verpflichtung der Beklagten zur Folge haben muß, den Grundschuldbrief dahin zurückgelangen zu lassen, von wo er ihr zugetommen war. Freilich konnten die Beteiligten abweichende Vereinbarungen treffen. Aber nicht die vom Berufungsgericht vermißte Vereinbarung zu Dritt bedurfte der Behauptung und des Beweises. Zu deren Anerkennung, die sich aus den Umständen ergab, bedurfte es keiner ergänzenden Darlegung; sie folgte schon aus der ungebrochenen Durchführung der Grundauffassung, daß kraft Treupflicht nach Erledigung des Sicherungszwecks der frühere Zustand durch Rückgewähr wieder herzustellen war. Der besonderen Behauptung und Feststellung hätte vielmehr eine hiervon abweichende Regelung durch die Beteiligten bedurft. Davon ist aber nichts behauptet worden. Insbesondere ist für eine Zustimmung des Streitgehilfen zu einer Verschlechterung seiner Rechtslage gegenüber dem Kläger durch die Sicherheitsbestellung zu Gunsten der Beklagten über deren Zweck hinaus und auch nach deren Erledigung nichts hervorgetreten. Demnach entsprach die Rückgabe des Grundschuldbriefs an den Streitgehilfen der besonderen Lage des Falles. Die Beklagte ist dadurch insoweit dem Kläger gegenüber frei geworden und ihm gegenüber nur noch zur Ergänzung der Rückgewähr durch Erteilung der Wiederabtretungserklärung verpflichtet.